

Hinweise zum Datenschutz bei der Mitwirkung von Eltern

Die Mitwirkung von Eltern gibt es auf der Ebene der Klasse, der Schule und des Landkreises/der kreisfreien Stadt sowie für das gesamte Land.

Die Mitwirkungsgremien auf Klassen- und Schulebene sind Teil der in sich gegliederten Schule und werden als Organe der Schule bezeichnet, sodass für diese schulischen Gremien die jeweilige Schule Verantwortlicher im Sinne des Artikel 4 Nummer 7 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) ist.

Auch im Rahmen der Tätigkeit als Elternsprecherin, Elternsprecher oder in einem Mitwirkungsgremium sind bei der Verarbeitung personenbezogener Daten die Grundsätze des Datenschutzes zu beachten.

Was sind personenbezogene Daten?

Personenbezogene Daten sind in Artikel 4 der DS-GVO definiert und sind „*alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person [...] beziehen*“, wozu beispielsweise folgende Angaben gehören:

- Name,
- Adresse,
- Kontaktdaten (Mailadresse, Telefonnummer).

Im Rahmen der elterlichen Mitwirkungstätigkeit gehören hierzu die Daten von Schülerinnen und Schülern, Eltern, Lehrkräfte und der Schulleitung.

Was versteht man unter der Verarbeitung personenbezogener Daten?

Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten umfasst unter anderem das

Aufzeichnen, Erstellen, Sammeln, Ordnen, Speichern, Verändern, Betrachten, Nutzen, Veröffentlichen, Verbreiten, Offenlegen durch Übermittlung, Verbinden und das Löschen der Daten.

Was ist bei der Verarbeitung personenbezogener Daten generell zu beachten?

Die im Rahmen der elterlichen Mitwirkung erhaltene personenbezogene Daten sind ausschließlich für den Zweck der schulischen Mitwirkungsaufgaben zu verarbeiten (Zweckbindung). Damit dürfen die für die Gremienarbeit zur Verfügung gestellten personenbezogenen Daten nicht für eigene private Interessen verarbeitet werden, wie etwa Parteienwerbung oder etwa für wirtschaftlich Zwecke. Sowohl bei Beratungen als auch bei der Erstellung von Protokollen und Niederschriften ist auf die Einhaltung des Datenschutzes zu achten.

Personenbezogene Daten sind unverzüglich zu löschen bzw. zu vernichten, wenn sie für die Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigt werden (Recht auf Löschung). Bei der Verarbeitung personenbezogener Daten sind Maßnahmen zu ergreifen, um vor unbefugtem Zugriff oder Zugang zu schützen.

Was ist bei der Nutzung eines E-Mail-Verteilers zu beachten?

Die Elternvertreterinnen und Elternvertreter dürfen die erforderlichen Daten – E-Mail-Adresse – bei der Elternversammlung direkt von den Eltern erheben, soweit diese die Daten freiwillig angeben.

Die E-Mail-Adresse ist ausschließlich für die erforderliche Aufgabenerfüllung zu verwenden. Weder eine Übermittlung an andere Personen und Stellen noch ein Gebrauch für eigene private oder berufliche/ gewerbliche Zwecke ist gestattet.

Beim Versand an mehrere Empfänger ist grundsätzlich darauf zu achten, dass die Empfänger nicht die E-Mailadressen der anderen Empfänger sehen können. Hierfür empfiehlt sich die Eintragung der E-Mail-Adressen bei „bcc“ (Blind Carbon Copy = Blindkopie).

Ein E-Mail-Verteiler bietet sich zur Terminabsprache an. Personenbezogene Daten sollten aber hierüber möglichst nicht versendet werden, da der Zugriff unberechtigter Dritter nicht ausgeschlossen werden kann.

Können Messengerdienste (etwa WhatsApp, Telegram) genutzt werden?

Grundsätzlich muss ein Anbieter von Messengerdiensten die Einhaltung der Datenverarbeitung gemäß dem europäischen Datenschutz gewährleisten. Vor dem Hintergrund wird die Nutzung dieser Dienste untersagt.

Was ist bei Angelegenheiten einzelner Schülerinnen und Schüler zu beachten?

Diese Angelegenheiten können von Elternvertretungen im Fall der Minderjährigkeit der Schülerinnen und Schüler ausschließlich mit Zustimmung von deren Eltern (konkrete Konstellation des Sorgerechts ist zu beachten) behandelt werden.

Bei Vorlage der Einwilligung dürfen die Daten nur für die erforderliche Aufgabenerfüllung verarbeitet und nicht an Unberechtigte übermittelt werden.

Was ist nach Beendigung der elterlichen Mitwirkungstätigkeit zu beachten?

Es sind alle personenbezogenen Daten zu vernichten. Bei der Vernichtung von Papier sollte der Schredder der Schule genutzt werden.

Die generelle Verschwiegenheitspflicht gilt über die Zugehörigkeit zum Gremium hinaus.

Für weitergehende Fragen steht Ihnen beratend der Datenschutzbeauftragte der Schule zur Verfügung.

Werden personenbezogene Daten der mitwirkenden Eltern veröffentlicht?

Nach § 8 Verordnung über den Schutz personenbezogener Daten in Schulen, Schulbehörden sowie nachgeordneten Einrichtungen des für Schule zuständigen Ministeriums im Land Brandenburg (DSV) sind Daten der Mitglieder von Mitwirkungsgremien wie Name, Vorname, Anschrift sowie bei überschulischen Gremien zusätzlich Name und Anschrift der vertretenen Schule oder bei entsandten Mitgliedern der durch sie vertretenen Stelle in geeigneter Weise zu veröffentlichen. Ein Mitglied kann der Veröffentlichung seiner Anschrift widersprechen.